

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung)

Sehr geehrte Ministerin Frau Kühne-Hörmann,

am 09. April haben wir schriftlich auf die umfangreichen Erfahrungen unserer Mitglieder an den hessischen Hochschulen mit der seit 2006 gültigen, zuletzt 2008 geänderten Lehrverpflichtungsverordnung aufmerksam gemacht.

Wir halten nach wie vor eine Weiterentwicklung der Verordnung nach drei Gesichtspunkten für sinnvoll:

1. Verbesserungen in der Betreuung der Studierenden und eine gerechtere Verteilung der Lehrpflicht
2. Eine Flexibilisierung der Lehrverpflichtung
3. Orientierung an den Standards anderer Bundesländer und den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz

In dem Entwurf zur Lehrverpflichtungsverordnung wurden unsere Anregungen vom April bisher nicht berücksichtigt. Im Gegenteil sehen wir in den geplanten Veränderungen weitere negative Folgen für Beschäftigte und eine hochwertige Lehre sowie Betreuung der Studierenden. Insbesondere die Beibehaltung und punktuelle Erhöhung der Lehrverpflichtung bei gleichzeitiger Beschränkung von Anrechnungsmöglichkeiten zur Betreuung von Abschlussarbeiten für Professoren und wissenschaftliche sowie künstlerische Mitarbeiter gehen zu Lasten aller Beschäftigten und auch der Studierenden.

Unsere Vorschläge zum vorgelegten Entwurf im Einzelnen:

In der 1999er LVVO lautete **§ 2, Abs. 2, Satz 1**: „Lehrveranstaltungen sind in der Regel von dem zur Lehre verpflichteten hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anzubieten, vorzugsweise von Professorinnen und Professoren sowie

Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“ Die KMK Vereinbarung vom 12. Juni 2006 übernimmt dies. In der LVVO 2006 ist dieser Satz jedoch gestrichen worden. Angesichts des überproportionalen Anteils, den Lehraufträge und prekäre Beschäftigungsverhältnisse heute an der Lehre Hessischer Hochschulen angenommen haben (vgl. z.B. die Landtagsdrucksachen 18/1573 und 18/5152), empfehlen wir die Wiederaufnahme dieses Satzes im § 2 Abs 1 als Satz 4.

zu §2, Abs. 2:

Die Ersetzung von „Multi-Media-Angeboten“ durch „E-Learning“ ist nicht angemessen. Weder beschränkt sich die Erarbeitung digitaler Innovationen an Hochschulen auf reine „E-Learning-Angebote“, noch sollten sich die Anrechnungsmöglichkeiten in E-Learning erschöpfen.

zu §2, Abs. 3:

Wir hatten die fehlende Klärung der Anrechnungsfaktoren für die Kunsthochschulen kritisiert. Der vorliegende Entwurf regelt dies, was wir begrüßen, allerdings an anderer Stelle.

Aus unserer Sicht müssten die Anrechnungsfaktoren grundsätzlich in der LVVO geregelt werden, nicht in einem Erlass. Nach dem Muster der Bayerischen Lehrverpflichtungsverordnung (§ 3, Abs.8 der LUFV) muss der Katalog der Abschlussarbeiten und ihrer „Betreuungsfaktoren“ an dieser Stelle aufgeführt werden. Festzuhalten ist, dass die Betreuung einer Abschlussarbeit einer Lehrveranstaltung vergleichbar ist, auf die der Betreute ein Anrecht hat und die der Lehrende auf seine Deputatsstunden anrechnen können muss. Gerade vor dem Hintergrund hoher Studierendenzahlen könnten durch eine verbesserte Anrechnung deutliche Steigerungen in der Qualität der Betreuung von Studierenden erreicht werden.

Die für die Lehrerbildung relevante Staatsexamensarbeit weist im geisteswissenschaftlichen Bereich seit Jahren einen skandalös niedrigen Betreuungsfaktor von 0,05 auf. Über eine Erhöhung dieses Faktors müsste mit den Hochschulen in eine Diskussion eingetreten und die Interessen der hessischen Lehrerbildung sollten in der KMK offensiv vertreten werden. Ebenfalls mit den Hochschulen zu klären, ist die Anrechnung der Betreuung von Promotionen; die bisherige Praxis und der bislang vorliegende Vorschlag sind nicht ausreichend.

Zur Verbesserung der Betreuung in der Lehramtsausbildung sind auch Anrechnungsfaktoren für die Betreuung von Studierenden in Schulpraktischen Studien, bzw. auch im angestrebten Praxissemester notwendig. Am Beispiel der SPS-Praktika bedeutet dies:

Das SPS-1-Praktikum (30 Stunden bei einer Betreuungsrelation von 1 : 12 gemäß Anlage 1 zur KapVO) kann im Umfang einer Lehrverpflichtung von 1 Semesterwochenstunde angerechnet werden; die Betreuung von Studierenden im SPS-2-Blockpraktikum (30 Stunden bei einer Betreuungsrelation von 1 : 12 gemäß Anlage 1 zur KapVO) kann im Umfang einer Lehrverpflichtung von 1 Semesterwochenstunde angerechnet werden.

zu §2, Abs. 5:

Die Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten auf das Deputat soll - nach dem neuen Entwurf - nur möglich sein, wenn das Lehrdeputat des Lehrenden über 14 SWS liegt. Diese neue Bestimmung muss wieder gestrichen werden. Sie verlagert die Betreuung von Abschlussarbeiten weiter in Richtung der Beschäftigten, die ohnehin schon eine hohe Belastung in der Lehre und Betreuung der Studierenden vorweisen können und verringert die Attraktivität für die Professorenschaft sich hier zu engagieren.

§ 2 Abs. 6 Satz 2 sollte lauten:

Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, wird sie jedem der beteiligten Lehrenden voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet, sofern nicht mehr als drei Lehrende beteiligt sind; andernfalls erfolgt die Anrechnung anteilig.

Im Zuge des Bologna-Prozesses hat die Interdisziplinarität in der Hochschullehre abgenommen, hier könnten Anreize gesetzt werden, diese wieder zu erhöhen.

zu § 3:

Die Erhöhung der Lehrverpflichtung für Juniorprofessoren mit dem Schwerpunkt Lehre in der zweiten Beschäftigungsphase lehnen wir ab. Da die meisten Juniorprofessoren nicht über einen Tenure Track verfügen, ist ausreichend Zeit auch in der zweiten Beschäftigungsphase vorzusehen, um die individuelle berufliche Entwicklung zu gewährleisten.

Ebenso lehnen wir die Fortschreibung der Höchstgrenze von 18 SWS für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie 18, bzw. 24 SWS für Lehrkräfte für besondere Aufgaben ab. Im Sinne einer hochwertigen Lehre und der Arbeitsbelastung sowie beruflichen Entfaltung der Beschäftigten wäre hier eine deutliche Reduzierung angemessen.

In § 3 Abs. 1 wäre folgende Ziff. 5 zu ergänzen:

5. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, die als Pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an die Universität Kassel abgeordnet sind: bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 Semesterwochenstunden, bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben) 12 Semesterwochenstunden.

zu § 4:

Bei der Erfüllung der Lehrpflicht sollte dringend über eine grundsätzliche Befreiung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im letzten Semester ihrer Beschäftigung nachgedacht werden, soweit diese eine Qualifikation nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz anstreben.

zu §5, Abs. 1:

Wir begrüßen die stärkere Ermäßigung der Lehrverpflichtung im Falle der Übernahme von Leitungsfunktionen, regen jedoch an, eine Ermäßigung in Höhe eines vollen Deputats für Mitglieder des Dekanats größerer Fachbereiche zu gewähren.

zu §5, Abs. 4:

Die mögliche Teilung der Professorenschaft in Professuren mit starken Drittmitteln und Forschungs-, bzw. Entwicklungsaufgaben, die nicht mehr an der Lehre beteiligt sind, hat zahlreiche negative Folgen für die Hochschulen. Eine qualitativ hochwertige Lehre profitiert vom Prinzip des forschenden Lernen und der Einbindung von Studierenden in aktuelle Forschungsprojekte. So ist es nach dem vorgelegten Entwurf möglich, dass Professoren an Fachhochschulen 14 von 18 Lehrveranstaltungsstunden freigestellt werden. Die darin angelegte Ersetzung der Lehre in erster Linie durch Lehraufträge ist mit vielen Problemen für Beschäftigte und Studierende verbunden. Auch ist es fragwürdig, ob eine damit einhergehende Subventionierung von Forschungsprojekten aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt ist.

Montag, 15. Juli 2013

Mit freundlichen Grüßen



Karola Stötzel
(stellvertretende Vorsitzende)